besser als bewußte Pflichtverletzung zu bezeichnen ist) *fahrlässig* (besser: unbewußt) *Schäden* der verschiedensten Art oder Gefahren herbeigeführt (zum Beispiel § 191 a Abs. 1 und 3 StGB) werden.

In diesen Fällen, die in bestimmten Sach- und Lebensbereichen typischerweise auftreten und von den Tatbeständen des Besonderen Teils des StGB demgemäß erfaßt werden, gelten die allgemeinen Grundsätze und Bestimmungen der Schuld, wie sie in den §§ 5 ff. StGB beschrieben sind. Als Besonderheit tritt auf, daß sowohl der Vorsatz als auch die Fahrlässigkeit geprüft und nachgewiesen werden müssen. Dabei ist zu beachten, daß im Verhältnis der beiden als charakteristisch bezeichneten Grundkonstellationen der gemischten Schuldformen eine doppelte Schuldprüfung vorgenommen werden muß, wobei differenzierte Anforderungen an die Vorsatz- und an die Fahrlässigkeitsprüfung zu stellen sind.

In diesem Zusammenhang ist auf die Regelung des § 11 Absatz 2 StGB hinzuweisen, der die fahrlässige Herbeiführung schwerer Folgen bei Vorsatztaten spezifisch erfaßt. Hierbei gilt der Grundsatz, daß diese Folgen dem Täter nur zuzurechnen sind, wenn ihm die Umstände bekannt waren, aus denen heraus diese schweren Folgen entstanden sind, oder wenn er sie auf andere Weise hätte voraussehen können.

In jenen Fällen, in denen ein Fahrlässigkeitsdelikt zugrunde liegt und wo besonders bezeichnete schwere Folge strengere Formen der Verantwortlichkeit begründen (vgl. § 12 StGB), sind diese Folgen dem Täter gleichfalls nur zuzurechnen, wenn sich sein fahrlässiges Verschulden auf diese Folgen erstreckt.

Sofern durch vorsätzliche (bewußte) Pflichtverletzungen der verschiedensten Art (Pflichtverletzungen beim Führen eines Kraftfahrzeuges, beim Umgang mit Vorschriften und Verhaltensanweisungen von für den Brandschutz verantwortlichen Leitern und Organen, bei der Handhabung gesetzlicher oder beruflicher Pflichten auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, beim Herstellen, Annehmen oder Ausliefern von Erzeugnissen, beim unberechtigten Benutzen von militärischen Fahrzeugen und Geräten usw.) fahrlässig bestimmte Schäden oder Gefahren verursacht werden, ist

 die Pflichtensituation und die Pflichtendefinition des § 9 StGB sorgfältig zu analysieren und inbesondere das Vorliegen einer bewußten oder unbewußten Verletzung der dem Täter obliegenden Pflichten differenziert herauszuarbeiten;

 die Schuld im Hinblick auf die verursachten Folgen - Schäden oder Gefahren - an Hand der Kriterien von § 7 und § 8 Absatz 1 StGB exakt nachzuweisen. In jenen Fällen, in denen unbewußte Pflichtverletzungen von der gesetzlichen Tatbestandsfassung ausdrücklich ausgeschlossen sind (zum Beispiel bei §§ 167 und 168 StGB), entfällt jede weitere Schulderörterung im Hinblick auf eingetretene Schäden.

4.5.8.2.

Der Irrtum über bestimmte Tatumstände und Abweichungen vom angestrebten Handlungsziel

Sowohl die Irrtumsregelung des Strafgesetzbuches als auch bestimmte Fälle des Abweichens vom angestrebten Handlungsziel sind als Spezialfälle strafrechtlicher Verantwortlichkeit und Schuld zu betrachten. Auch sie bedürfen jedoch theoretisch begründeter Lösungen, die in vollem Maße die Grundsätze und Grundprinzipien strafrechtlicher Verantwortlichkeit und Schuld verwirklichen. Die Irrtumsregelung (vgl. § 13 StGB) berücksichtigt die Tatsache, daß bei bestimmten Entscheidungen und Handlungen Tatumstände, die zum gesetzlichen Tatbestand gehören oder die die Strafbarkeit erhöhen, vom Handelnden nicht gekannt oder erkannt werden. Er trifft seine Entscheidung also in Unkenntnis bestimmter rechtlicher oder tatsächlicher Umstände. Es ist davon auszugehen, daß er bei Kenntnis dieser Faktoren eine andere Variante seines Verhaltens gewählt hätte. Daher bestimmt das Gesetz, daß dem Handelnden diese Umstände nicht zuzurechnen sind. In Theorie und Praxis des Strafrechts wird dabei zwischen dem Tatirrtum und dem Rechtsirrtum unterschieden.

Beim *Tatirrtum* irrt der Handelnde über bestimmte Taturnstände, und er entscheidet sich, in diesem Irrtum befangen, zur Ausführung seiner Handlung.

So geschieht es bei Jagdunfällen, daß ein Jäger in der Dunkelheit meint, auf ein Tier zu schießen, während es sich in Wirklichkeit um einen gebückt gehenden Menschen handelt.

Sofern in derartigen Fällen strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Fahrlässigkeit vorgesehen ist, ist er dafür strafrechtlich verantwortlich, wenn die Bedingungen von § 7 oder § 8 StGB